



Verbandsgemeinde Werke  
Freinsheim

## Zusatzvereinbarung zum Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgung bei Verwendung eines Mehrspartenhausanschlusses

Zwischen den Verbandsgemeindewerken Freinsheim –Wasserversorgung-, nachfolgend  
WVU genannt, und

\_\_\_\_\_  
Name des Grundstückseigentümers

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort

als Eigentümer der nachfolgenden Liegenschaft :

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

wird für den Anschluss des Hauses an die Wasserversorgung nachfolgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

Der/die Eigentümer der oben genannten Liegenschaft beantragt/beantragen hiermit den Anschluss an die Wasserversorgung über einen vom WVU zugelassenen Mehrspartenhausanschluss.

Der Anschluss der oben genannten Liegenschaft an die Wasserversorgung über einen Mehrspartenhausanschluss wird erst dann hergestellt, wenn die nachfolgende Zusatzvereinbarung von dem/den Eigentümer/Eigentümern der Liegenschaft unterzeichnet worden ist:

- (1) Das WVU stellt den Anschluss an die Wasserversorgung der oben genannten Liegenschaft her. Für den Anschluss an die Wasserversorgung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung und der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Freinsheim in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, sofern in dieser Vereinbarung nicht etwas Abweichendes geregelt ist.
- (2) Es ist ausschließlich eine vom DVGW zugelassene und vom WVU spezifizierte Mehrspartenhauseinführung zu verwenden.

- (3) Die Verwendung von Mehrspartenhausanschlüssen ist nur bis zu einem Rohrleitungsaussendurchmesser bis DA 50 möglich.
- (4) Die Mehrspartenhauseinführung sowie die Schutzrohre von der Mehrspartenhauseinführung bis zur Versorgungsleitung sind durch ein beim WVU zugelassenes Unternehmen gas- und wasserdicht sowie auszugssicher einbauen zu lassen.
- (5) Ist die Mehrspartenhauseinführung nicht fachgerecht eingebracht, ist das WVU berechtigt, den Anschluss an die Wasserversorgung über die Mehrspartenhauseinführung zu verweigern.
- (6) Das WVU übernimmt nur die Verantwortung für die Dichtheit zwischen der Wasserhausanschlussleitung und der Mehrspartenhauseinführung. Jegliche weitere Haftung ist ausgeschlossen.
- (7) Werden seitens des WVU Arbeiten an der Mehrspartenhauseinführung notwendig, wird keine Gewähr für die Dichtheit zwischen der Mehrspartenhauseinführung und dem Gebäude übernommen, sofern dem WVU nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (8) Sollte es im Falle der Erneuerung oder Reparatur der Hausanschlussleitung nicht mehr möglich sein, die bestehende Mehrspartenhauseinführung für die Wasserversorgung erneut zu verwenden, sind die Kosten für die Herstellung einer separaten Hauseinführung vom Eigentümer/von den Eigentümern zu übernehmen.
- (9) Bei einer Grundstücksveräußerung/ -Schenkung verpflichtet/verpflichten sich der/die Grundstückseigentümer, die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seinen/ihren Rechtsnachfolger zu übertragen. Bei Verletzung dieser Pflicht ist/sind der/die Grundstückseigentümer dem WVU zum Ersatz von etwaigen hieraus resultierenden Schäden verpflichtet. Den Rechtsübergang wird/werden der/die Eigentümer dem WVU schriftlich mitteilen.
- (10) Sollte diese Vereinbarung lückenhaft oder eine oder mehrere ihrer Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung davon nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der lückenhaften oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (11) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen sowie alle gegenüber dem anderen Vertragspartner abgegebenen Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der/des Eigentümer/s

---

Ort, Datum

---

Verbandsgemeindewerke Freinsheim  
- Wasserversorgung -